
Name/Firma

Straße, Hausnummer

PLZ/Ort

Stadtverwaltung Merseburg
Sachgebiet Steuern
Postfach 1661
06206 Merseburg

Kassenzeichen:

Bei Zahlungen und Schreiben
bitte unbedingt angeben

Vergnügungssteueranmeldung für den Kalendermonat 20

Berechnung der für den oben genannten Zeitraum zu entrichtenden Vergnügungssteuer:

	Spielgeräteart	Anzahl	Einspielergebnis EUR	Prozent- satz	Steuer/Gerät EUR	Vergnügungssteuer EUR
1	Geräte mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen			15%		
2	Geräte mit Gewinnmöglichkeit nicht in Spielhallen			15%		
3	Geräte ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen				35,00	
4	Geräte ohne Gewinnmöglichkeit nicht in Spielhallen				20,00	
5	Geräte gemäß § 6 Abs. 2 c Gewaltdarstellung/Kriegsverh.				1.000,00	
6	Elektronische Bildschirmgeräte (PC)				10,00	
insgesamt zu entrichten:						

Die Ermittlung der Einspielergebnisse nach Einzelgeräten an den verschiedenen Aufstellorten erfolgt auf den beigefügten Anlagen.

Hinweise und Rechtsbehelfsbelehrung siehe Rückseite.

Ich/Wir versicher(n)e, dass ich/wir die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß nach besten Wissen und Gewissen gemacht habe(n).

Datum / Unterschrift

Bitte wenden

Hinweise

Beachten Sie bitte, dass die vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anmeldung spätestens am **10. Tag** nach Ablauf des Kalendermonats (Erhebungszeitraum) bei der Stadt Merseburg eingegangen sein muss. Der errechnete Steuerbetrag ist bis zum **10. Tag** nach Ablauf des Erhebungszeitraumes auf das Konto der Stadtkasse bei der Saalesparkasse

BIC: NOLADE21HAL IBAN: DE35800537623310003743 zu entrichten.

Gemäß § 17 der Vergnügungssteuersatzung können Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die widerspruchslose Annahme dieser Anmeldung durch die Stadt Merseburg gilt als formloser Steuerbescheid (Heranziehung). Bitte beachten Sie, dass deshalb kein gesonderter Steuerbescheid und keine weitere Zahlungsaufforderung erteilt werden. Gegen die Heranziehung zur Vergnügungssteuer kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadt Merseburg, Lauchstädter Str. 1-3, 06217 Merseburg eingelegt werden. Die Frist zur Einlegung des Widerspruchs beträgt einen Monat (§ 70 Verwaltungsgerichtsordnung). Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Vergnügungssteueranmeldung bei der Stadt Merseburg eingegangen ist .

Durch Einlegung des Widerspruches wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt und die Einziehung der Steuern nicht aufgehalten (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

Zahlung/Säumniszuschläge/Zwangsvollstreckung

Bei nicht pünktlicher Zahlung sind durch den/die Steuerpflichtige(n) Säumniszuschläge und Mahngebühren zu entrichten und die Kosten der Zwangsvollstreckung zu tragen.

Ohne vollständige Angabe des Kassenzeichens im Verwendungszweck Ihrer Überweisung ist eine ordnungsgemäße und fristgerechte Verbuchung der Zahlung nicht möglich. Ist die Zahlung wegen fehlender oder falscher Angaben nicht zu verbuchen, gilt die Forderung vorerst als nicht bezahlt; es kann zu einer Mahnung oder Vollstreckung kommen und nach Ablauf von vier Wochen erfolgt die Rücküberweisung des Zahlungsbetrages.

Wird vom Sachgebiet Steuern ausgefüllt

1. Der vorliegenden Anmeldung wird nicht widersprochen.
2. Der vorliegenden Anmeldung wird widersprochen.
3. Sollstellung
4. zur Akte